

KOSTENSATZUNG der Landesapothekerkammer Hessen und des Versorgungswerkes,

beschlossen von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 16. September 1993, genehmigt vom Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit am 07. Oktober 1993 veröffentlicht in der PZ Nr. 42/1993, S. 3423 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 18. Juni 2019, genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 31. Juli 2019, veröffentlicht in DAZ-Nr.: 33/2019, S. 65 und PZ-Nr.: 34/2019, S. 61.

§ 1

Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten allgemeinen Kostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Bei der Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 5 Abs. 3 Satz 4 bis 7 und § 8 Heilberufsgesetz sind die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 11.07.1982 mit den Änderungen vom 06.02.1984, 12.07.1978 und 02.04.1981 entsprechend.

§ 3

Die Kostensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Kostenverzeichnis als Anlage zur Kostensatzung der Landesapothekerkammer Hessen und des Versorgungswerkes

1. **Allgemeine Gebühren**
 - 1.1 Amtshandlungen, für die in der Kostensatzung weder eine besondere Gebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist: € 10,- bis € 1.000,-;
 - 1.2 Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen zum Nutzen der Beteiligten, soweit in der Kostensatzung weder eine besondere Gebühr bestimmt ist noch Kostenfreiheit vorgesehen ist: € 10,- bis € 1.000,-;
 - 1.3 Auskünfte, Einsicht in Akten
 - 1.3.1 Akteneinsicht (außerhalb anhängiger Verwaltungsverfahren) je Stunde: € 5,-;
 - 1.3.2 Übersendung von Akten: von € 10,- bis € 50,- zuzüglich Portokosten
 - 1.4 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise
 - 1.4.1 Mitgliederausweise: € 10,-;
 - 1.4.2 Informationen über die bei Ausübung des Berufes zu beachtenden Gesundheits- und Sozialvorschriften gemäß § 7 HeilberG: € 5,- bis € 100,-;
 - 1.4.3 Prüfung, ob ein Berufsangehöriger über die zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt (§ 7 HeilberG): € 10,- bis € 50,-;
 - 1.4.4 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen: € 3,- bis € 30,-;
 - 1.4.5 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, usw.: je Seite € 0,50, mindestens € 2,-;
 - 1.4.6 Zweitausfertigungen von Helferinnenbriefen usw.: € 25,-;
 - 1.4.7 Ausstellung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung zum Helferinnenbrief aufgrund der Vorlage von geeigneten Befähigungsnachweisen: € 10,-;
 - 1.4.8 Andere Bescheinigungen aller Art: von € 5,- bis € 90,-;
 - 1.5 Abgabe von Informationsmaterial, Musterverträgen usw.: bis € 30,- zuzüglich Portokosten
 - 1.6 Ablichtungen: je Seite € 0,50.
2. **Rezeptsammelstellen** (§ 24 ApBetrO)
 - 2.1 Erteilung der Genehmigung zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle: € 150,- zuzüglich Porto und Nachnahmegebühr;
 - 2.2 Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Genehmigung zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle: € 75,- zuzüglich Porto und Nachnahmegebühr;
 - 2.3 Rückgabe der Genehmigung vor Beginn des Genehmigungszeitraums: Ermäßigung der Gebühr nach 2.1 auf € 75,-;
 - 2.4 Rücknahme eines Antrags vor Erlass der Entscheidung: € 50,-;
 - 2.5 Rücknahme eines Antrags vor Bearbeitung: keine Gebühr.
3. **Dienstbereitschaft** (23 ApBetrO, Ladenschlussgesetz)
 - 3.1 Genehmigung von Betriebsferien: € 25,- zuzüglich Portokosten;
 - 3.2 Befreiung von Dienstbereitschaft: € 10,- bis € 100,- zuzüglich Portokosten.
4. **Ausbildungswesen**
 - 4.1 Gebühr für Zwischenprüfung: € 25,-;
 - 4.2 Gebühr für Abschlussprüfung: € 35,-;
 - 4.3 Gebühr für die Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses zum Apothekenhelfer/zur Apothekenhelferin, zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und für die Betreuung und Überwachung des Berufsausbildungsverhältnisses: € 140,-;
Wird der Berufsausbildungsvertrag während der Probezeit aufgelöst, reduziert sich die Gebühr auf € 30,-;
Bei einer einvernehmlichen Übernahme des Berufsausbildungsvertrages durch einen neuen Ausbilder wird keine neue Gebühr erhoben.
Auflösung des Ausbildungsverhältnisses:
– Vor Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse: keine Gebühr;
– nach Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse: € 30,-;
 - 4.4 Gleichstellungsprüfungen: € 50,-.
5. **Fortbildungsveranstaltungen**
 - 5.1 Fortbildungsveranstaltungen für Apotheker sind kostenfrei, ausgenommen davon sind
 - 5.1.1 halbtägige Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen: bis € 75,-;
 - 5.1.2 ganztägige oder mehrtägige Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen: je Tag bis € 200,-;

- 5.1.3 Teilnahme an pharmazeutischen Exkursionen je nach Zeitaufwand: je Tag bis € 100,-;
- 5.1.4 Organisation von Betriebsbesichtigungen bei pharmazeutischen Unternehmen und ähnlichen Institutionen: je nach Zeitaufwand und Fremdkosten bis € 100,-.
- 5.1.5 Teilnahme an Prüfungen im Rahmen der zertifizierten Fortbildung: € 100,-;
- 5.1.6 Inanspruchnahme einer Tutorenunterstützung im Rahmen von Athina: € 60,-
- 5.2 Fortbildungsveranstaltungen für PTA
- 5.2.1 Vortragsveranstaltungen: bis € 10,-;
- 5.2.2 Halbtagsseminare: € 25,- bis € 50,-;
- 5.2.3 ganztägige Seminare: € 50,- bis € 75,-.
- 5.3 Fortbildungsveranstaltungen für Apothekenhelferinnen
- 5.3.1 Vortragsveranstaltungen: bis € 10,-;
- 5.3.2 Halbtagsseminare: € 25,- bis € 50,-;
- 5.3.3 ganztägige Seminare: € 50,- bis € 75,-.
- 5.4 Die Gebühren nach 5.1 bis 5.3 sind nach Erhalt der Teilnahmebestätigung zu entrichten, spätestens jedoch 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung.
- 5.5 Akkreditierung von Veranstaltungen bis € 100,-.
- 6. Weiterbildung für Apotheker**
- 6.1 Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung auf einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich: € 50,-;
- 6.2 Teilnahme an einem Seminar im Rahmen der Weiterbildung: bis € 25,- pro Seminarstunde;
- 6.3 Prüfungsgebühren: bis € 150,-;
- 6.4 Ermäßigte Gebühr für Wiederholungsprüfung: € 100,-;
- 6.5 Wird der Antrag zugleich für die Berechtigung auf Führung einer besonderen Bezeichnung für mehrere Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche gestellt, so ist die Gebühr für jedes Gebiet, Teilgebiet oder jeden Bereich gemäß 6.1 gesondert zu entrichten.
- 6.6 Bei der Zulassung zur Prüfung für mehrere Gebiete oder Teilgebiete ist die Gebühr nach 6.3 für jedes Gebiet oder Teilgebiet gesondert zu entrichten.
- 6.7 Bearbeitung eines Antrags auf Ermächtigung zur Weiterbildung in einem bestimmten Gebiet: € 15,-.
- 6.8 Die Gebühren sind
- a) gemäß 6.1 und 6.7 mit der Stellung des Antrages
- b) gemäß 6.2 spätestens 6 Wochen vor Beginn des festgesetzten Weiterbildungstermins
- c) gemäß 6.3 und 6.4 mit der Zulassung zur Prüfung zu entrichten.
- 6.9 Wird ein abgelehnter Antrag erneut gestellt oder die Teilnahme an einem Seminar wiederholt, entstehen die Gebühren neu.
- 7. Berufsrechtliche Maßnahmen**
- 7.1 Durchführung von Ermittlungen nach § 57 Abs. 3 HeilBerG: € 150,-.
- 8. Schieds- und Schlichtungsverfahren**
- 8.1 Schlichtungsverfahren: € 50,- bis € 1.000,-;
- 8.2 Die Gebühren der Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmen sich nach der Schiedsgerichtsordnung: Mindestgebühr € 250,-;
- Bei Antragsrücknahme, Vergleich oder sonstiger Erledigung des Verfahrens ohne Schiedsspruch kann die Mindestgebühr ermäßigt werden.
- 8.3 Zusätzliche Pauschalgebühr für Personalkosten (Geschäftsstelle): € 50,-;
- 8.4 Schreibauslagen, Porto, Zustellungskosten und andere Auslagen: nach Aufwand, mindestens € 25,-.

9. Widerspruchsverfahren

- 9.1 Entscheidung über einen erfolglosen Widerspruch: 75 von Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages, mindestens € 25,-, höchstens € 25.000,-;
- 9.2 Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Rentenleistung abgelehnt oder gefordert: 5 von Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens € 25,-;
- 9.3 War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war sie gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden: mindestens € 25,-, höchstens € 2.500,-.
Wird der Widerspruch von einem Dritten eingelegt, entsteht nur eine Gebühr, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
- 9.4 Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch: 20 v. Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens € 12,50;
- 9.5 Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist, 50 von Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages, mindestens € 12,50, höchstens € 12.500,-;
Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert: 2,5 von Hundert des angefochtenen Betrages, mindestens € 12,50;
War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden: mindestens € 12,50, höchstens € 1.250,-;
; Richtet sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung: € 12,50;
Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen: keine Gebühr.

10. Prüfung des Kenntnisstandes bei ausländischen Apothekerinnen/Apothekern mit ausländischem Ausbildungsabschluss aus Staaten außerhalb der Europäischen Union

- 10.1 Prüfungsverfahren und Geschäftsführung für die Prüfungskommission: € 100,-;
- 10.2 Gebühr für die Prüfung des Kenntnisstandes bei Apothekerinnen/Apothekern mit ausländischem Ausbildungsabschluss aus Staaten außerhalb der Europäischen Union: € 50,-;
- 10.3 Gebühr für die Wiederholung der Prüfung: € 50,-;
- 10.4 Gebühr für die Niederschrift über die Kenntnisstandprüfung: € 25,-;
- 10.5 Schreibauslagen, Porto und andere Auslagen, nach Aufwand, mindestens € 25,-;
- 10.6 Die Gebühren der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen sich nach der Richtlinie über die Prüfungs- und Reisekostenvergütung für Mitglieder des Prüfungsausschusses des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

11. Prüfung der Kenntnis der Fachsprache bei ausländischen Apothekerinnen/Apothekern

- 11.1 Prüfungsverfahren und Geschäftsführung für die Prüfungskommission: € 100,-;
- 11.2 Gebühr für die Prüfung der Fachsprachkenntnis bei Apothekerinnen/Apothekern: € 50,-;
- 11.3 Gebühr für die Wiederholung der Prüfung: € 125,-;
- 11.4 Gebühr für die Niederschrift über die Fachsprachenprüfung: € 25,-;
- 11.5 Schreibauslagen, Porto und andere Auslagen, nach Aufwand, mindestens € 25,-;
- 11.6 Die Gebühren der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen sich nach der Richtlinie über die Prüfungs- und Reisekostenvergütung für Mitglieder des Prüfungsausschusses des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

12. Versorgungswerk

- 12.1 Änderung der Rentenberechnung: € 80,-
- 12.2 Fiktive Scheidungsberechnung: € 80,-

13. Härteklausele

Zur Vermeidung von außergewöhnlichen Härten kann auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren und Kosten gewährt werden.

14. Fälligkeit

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.